

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

vom 7. April 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Als Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten Überwachungsmassnahmen und Auskünfte.

² Eine Überwachungsmassnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener Überwachungstypen (Art. 2) für ein zu überwachendes Adressierungselement bei den Post- oder Fernmeldediensteanbieterinnen dar.

³ Auskünfte beinhalten Informationen über Teilnehmeranschlüsse und verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen bei den leitungsvermittelten Fernmeldediensten sowie Basisinformationen über Internet-Teilnehmer bei den paketvermittelten Fernmeldediensten (Art. 2).

SR 780.115.1

¹ SR 780.1

Art. 2 Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen (inklusive Mehrwertsteuer) betragen:

A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungs-Typen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in CHF	Entschädigung an FDA in CHF
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ² jede Kombination	Nutzinformationen gemäss Art. 16 Bst. a und b VÜPF ³ sowie Verkehrsdaten gemäss Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI	2410	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten gemäss Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	700	540
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	4	4
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellenabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	360	250

² wobei CS 3 (entsprechend Art. 16 Bst. c VÜPF; SR **780.11**) obligatorisch ist
³ SR **780.11**

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungs-Typen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in CHF	Entschädigung an FDA in CHF
Packet Switched (PS) PS 1–5 jede Kombination	Inhalt eingehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. a VÜPF, Kommunikations- parameter eingehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. b VÜPF, Kommunikations- parameter betreffend Mailbox Zugriff gemäss Art. 24 Bst. c VÜPF, Inhalt ausge- hender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. d VÜPF, Kommunika- tionsparameter ausge- hender E-Mails gemäss Art 24 Bst. e VÜPF (Echtzeit-Über- wachung)	E-Mail-Adresse	2410	1330
PS 6	Historische Daten über die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen gemäss Art. 24 Bst. f VÜPF (rückwirkende Über- wachung)	Dynamische IP-Adresse	250	250
PS 7	Historische Daten über den Internet- Zugang gemäss Art. 24 Bst. g VÜPF (rückwirkende Über- wachung)	Rufnummer (Fest- netz/Mobilnetz), Login-Name oder MAC-Adresse	700	540
PS 8	Historische Kommunika- tionsparameter ein- und ausgehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. h VÜPF (rückwirkende Über- wachung)	E-Mail-Adresse	700	540
Auskünfte A 0	Basisinformationen über Internet-Teil- nehmer und E-Mail- Adressen gemäss Art. 27 VÜPF	Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	10	10
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Anga- ben zu den Fernmel- deanschlüssen gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	360	250

C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in CHF	Entschädigung an Postdienstanbieterinnen in CHF
Gemäss Art. 12 VÜPF	Überwachung des Post- verkehrs	80	40

Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst für besondere Aufgaben (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Massnahme. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 4 Gebühren und Entschädigungen für in dieser Verordnung nicht aufgeführte weitere Dienstleistungen

Der Dienst legt im Einzelfall die Höhe der Gebühren und Entschädigung für Dienstleistungen fest, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind. Er berücksichtigt dabei den technischen und zeitlichen Aufwand.

Art. 5 Abrechnung

¹ Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Abschluss der einzelnen Überwachung Rechnung für die von ihm sowie von den Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen erbrachten Dienstleistungen.

² Er kann den Fernmeldedienstanbieterinnen Anfang und Mitte eines Kalenderjahres auf Basis der im Vorjahr erbrachten Dienstleistungen Vorauszahlungen leisten. Diese werden am Ende des Jahres mit den tatsächlichen erbrachten Dienstleistungen verrechnet.

³ Postanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000⁴ über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

⁴ AS 2000 1760

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001⁵ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 6

Aufgehoben

Anhang

Aufgehoben

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Überwachungsmassnahmen, die nach ihrem Inkrafttreten angeordnet werden.

² Die Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen werden bis Ende 2004 nach bisheriger Art fallweise entschädigt. Die erste Vorauszahlung kann per Anfang 2005 erfolgen, basierend auf der Statistik des Vorjahres.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

7. April 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

